

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Durchführung von Straßen- und Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch den Baubetriebshof des Kreises^(Fn 1)

Die Gemeinde Schwalmtal - vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Pesch - (im Folgenden "Gemeinde") und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen - (im Folgenden "Kreis") schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Den Kommunen obliegt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Bäume. Der Baubetriebshof des Kreises soll die unter § 1 näher bezeichneten Kontrollen für die Gemeinde gemäß den nachfolgenden Regelungen durchführen. Die Durchführung erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW.

Die Partner dieser Vereinbarung streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde mandatiert den Kreis gemäß § 23 Abs.1 2.Alt. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW zur Erfüllung der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht für die in der Straßenbaulast der Gemeinde befindlichen rd. 113km Gemeindestraßen, rd. 80km asphaltierten und rd. 103km wassergebundenen Wirtschaftswege nebst ihren jeweiligen Bestandteilen wie Gehwegen etc. sowie für die auf öffentlichen Flächen befindlichen rd. 10.000 gemeindlichen Bäume (einschl. Baumgruppen) die in § 2 genannten Leistungen zur Straßen- und Baumkontrolle durchzuführen.
- (2) Alle Aufgaben und Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen der Kontrollen ergeben und den Leistungsumfang gemäß § 2 übersteigen, verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 auf den Kreis übertragenen Aufgaben.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis erbringt auf der Basis des Straßen- und Wegegesetzes für die in § 1 genannten Straßen und Wege sowie Bäume die Straßen- bzw. Baumkontrolle. Umfang und Turnus der Leistungen sowie die Dokumentations- und Übergabepflichten sind in der als Anlage 1 beigefügten „Dienstlichen Regelung zur Kontrolle der Straßen und Wege der Gemeinde Schwalmtal“ sowie in der als Anlage 2 beigefügten „Dienstlichen Regelung zur Kontrolle von Bäumen der Gemeinde Schwalmtal“ definiert.
- (2) Die Straßen- und Baumkontrollen erfolgen visuell durch geschultes Fachpersonal des Kreises und umfassen keine Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen. Die Durchführung von

Sofortmaßnahmen im Einzelfall zur Sicherung und Erhaltung der Verkehrssicherheit bzw. aus wirtschaftlichen Gründen gemäß den Anlagen 1 und 2 bleibt hiervon unberührt. Die Entscheidung über die Durchführung wird im Bedarfsfall vom jeweiligen Kontrolleur des Kreises eigenverantwortlich getroffen.

- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben.

§ 3 Leistungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde erbringt gegenüber dem Kreis die in den Anlagen 1 und 2 genannten Leistungen und stellt die erforderlichen Grundlagendaten zu den Straßen und Bäumen einschließlich erforderlicher Aktualisierungen in geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde beschafft vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung die bereits vom Kreis verwendete Kontrollsoftware MOVE zur Erleichterung der Dokumentation und Durchführung der Straßen- und Baumkontrollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 3, 5 und 6 auf Grundlage der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes".
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Gemeinde die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Baubetriebshof EG 06 (0,504 VZÄ)
 - Baubetriebshof EG 10 (0,015 VZÄ)
- (4) Bezugsgrundlage für die Personalkosten sind die zwischen der Gemeinde und dem Kreis abgestimmten Stundenberechnungen für einen Facharbeiter, die 0,126 VZÄ für die Straßenkontrolle und 0,378 VZÄ für die Baumkontrolle ergeben haben, sowie einem darauf basierenden 3 %-Anteil eines Verwaltungsmitarbeiters. Ergeben sich nach Abschluss eines Kalenderjahres für dieses abgelaufene Kalenderjahr wesentliche Abweichungen zwischen den tatsächlichen Kontrollkilometern oder der Anzahl der Bäume und den zugrunde gelegten Ansätzen, so ist die Differenz zu den jeweils aktuellen Stundenberechnungsschemata im Rahmen der Abrechnung und Abschlagsberechnung nach § 5 Abs. 2 kostenmäßig zu berücksichtigen. Als wesentlich gilt eine Abweichung der Straßenkilometer bzw. der Anzahl an Straßenbäumen um mehr als 5%.
- (5) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.
- (6) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 3 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

- (7) Die Gemeinde erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten für die Durchführung von Sofortmaßnahmen abweichend von Absatz 1 auf der Basis maßnahmenbezogener Rechnungsaufstellungen über Personal-, Fahrzeug- und Materialkosten. Hier gelten die jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungssätze des Baubetriebshofes für Bedienstete und Fahrzeuge, die jeweils zeitgenau in Viertelstundenschritten abgerechnet werden. Hinzu kommt die Erstattung des entstandenen Materialaufwands gegen Nachweis.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreis erstellt bis zum 31.03. eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 für das Vorjahr zu erstattenden Kosten sowie eine Abschlagsberechnung über die Höhe der voraussichtlich für das laufende Jahr zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten in Höhe der Abschlagsberechnung hälftig zum 30.06. und 31.12. des jeweils aktuellen Kalenderjahres.
- (3) Der Kreis erstellt quartalsweise eine Abrechnung über die Höhe der nach § 4 Abs. 7 für das vorherige Quartal zu erstattenden Kosten. Die Gemeinde erstattet dem Kreis die Kosten 1 Monat nach Rechnungslegung.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, haftet der Kreis nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Bediensteten.

§ 7 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens am 01.03.2017. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, 23.12.2016

Schwalmtal, 14.12.2016

Für den Kreis Viersen

Für die Gemeinde Schwalmtal

Gez.
Dr. Andreas Coenen
Landrat

Gez.
Michael Pesch
Bürgermeister

Genehmigung

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01.-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 11. Januar 2017

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Durchführung von Straßen- und Baumkontrollen an Gemeindestraßen durch den Bautriebshof vom 14.12./23.12.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 /SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
B u s c h w a

Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2017, Nr. 3 vom 19.01.2017, S. 18, in Kraft getreten am 01.03.2017